

1. Erbrecht Österreich

Der folgende Abschnitt orientiert sich in seinem Aufbau an der Systematik des Erbrechts in Österreich.

1.1. Systematik und Grundbegriffe des Erbrechts

1.1.1. Drei Schritte zur Vermögensnachfolge

Der Tod eines Menschen ist nicht nur hochemotional, sondern auch juristisch von besonderer Bedeutung, da jedermann unausweichlich als Erbe oder Erblasser betroffen sein wird.¹ Das Erbrecht löst diese Thematik mittels der folgenden Systematik:

- Die letztwillige Verfügung als Möglichkeit der Gestaltung des Erblassers.²
- Die gesetzliche Erbfolge, bei Nichtanwendung der Gestaltungsmöglichkeit durch den Erblasser.³
- Nahe Angehörige, die Pflichtteilsberechtigten, haben in jedem Fall Anspruch auf die Erbfolge aus dem Pflichtteilsrecht.⁴

1.1.2. Erbfähigkeit

Um als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter in Frage zu kommen, muss iSd § 538 ABGB sowohl die Rechtsfähigkeit als auch die Erbwürdigkeit der Person im Zeitpunkt des Erbanfalles gegeben sein. Ist dies zu bejahen, ist der Erbe bzw Berechtigte erbfähig.⁵

1.1.3. Verlassenschaft

Alle nicht höchstpersönlichen Rechte und Pflichten einer verstorbenen Person, bilden iSd § 531 ABGB die Verlassenschaft. Maßgeblich sind jedoch nur die Rechte und Pflichten des Verstorbenen im Todeszeitpunkt⁶, denn diese Rechtsverhältnisse sind vererblich.⁷

1.1.4. Universalsukzessor

Die Erben übernehmen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Einantwortung die Rechtsposition der Verlassenschaft. Dabei geht diese als juristische Person unter. Die Erben sind somit

1 Zankl, Erbrecht⁸ 24 Rz 1.

2 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 552 Rz 1.

3 Scheuba in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 728 Rz 5.

4 Bittner/Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 756 Rz 2.

5 Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 538 Rz 1.

6 Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 531 Rz 1.

7 Welsner in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 531 Rz 1.

unmittelbare Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen, im Sinne der Überschrift des § 547 ABGB.⁸

1.1.5. Erbfall/Erbanfall

Der Tod des Erblassers wird als Erbfall bezeichnet. Das Erbrecht aber erwirbt der Erbe mit dem Erbanfall.⁹ Veräußerungen oÄ dieser vermeintlich bevorstehenden Erbschaft sind nicht rechtskonform.¹⁰ Eine Veräußerung ist unter anderem verboten, da womöglich die Testierfreiheit des Erblassers damit eingeschränkt wird.¹¹

1.1.6. Ausschluss vom Erbrecht

Die Fähigkeit, Erbe zu sein, ist iSd § 538 ABGB die Summe aus der Rechtsfähig- und Erbwürdigkeit.¹² Die Erbwürdigkeitsgründe werden in absolute und relative differenziert.¹³ Bei der Testierunfähigkeit des Erblassers, der Unkenntnis der Enterbungsmöglichkeit oder aus sonstigen in § 541 letzter Satz ABGB aufgezählten Gründen sind relative Erbwürdigkeitsgründe gegeben, wenn die Möglichkeit der Enterbung des Erben durch den Erblasser dadurch nicht gegeben war.¹⁴ Ist jedoch einer der in den §§ 539, 540 ABGB aufgezählten Tatbestände gegeben, handelt es sich um absolute Erbwürdigkeitsgründe.¹⁵ Beispiele hierfür sind der Erbwürdigkeitsgrund der gerichtlich strafbaren Handlung¹⁶ oder die absichtliche Vereitelung des wahren letzten Willens des Verstorbenen.¹⁷

§ 539 ABGB bietet jedoch die Möglichkeit der Verzeihung, um einen etwaig gegebenen Erbwürdigkeitsgrund nichtig werden zu lassen. Die Option der Verzeihung des Erblassers gegenüber dem Erben ist jedoch nur vorstellbar bei Straftaten gegen den Erblasser selbst und nicht bei Straftaten gegenüber der Verlassenschaft.¹⁸

1.2. Letztwillige Verfügung

1.2.1. Auslegungsmethode

Maßgeblich im Sinne des § 553 ABGB ist in Bezug auf die Auslegung der letztwilligen Verfügung der wahre Wille des Verstorbenen.¹⁹ Dies geht so weit, dass genau auf den verwendeten Sprachgebrauch des Erblassers abzustellen ist. Der exakte Wortsinn ist der subjektive Wille des Testators. Beispiele wären die Begrifflichkeit „Bibliothek“ für den

8 *Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 547 Rz 1.

9 *Nemeth/Eccher in Schwimmann/Neumayr*, ABGB⁴, § 536 Rz 1.

10 *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 879 Rz 253.

11 *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 879 Rz 254.

12 *Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 538.

13 *Gregor Christandl/Kristin Nemeth*, Das neue Erbrecht – ausgewählte Einzelfragen, NZ 2016/1, 6.

14 *Gregor Christandl/Kristin Nemeth*, Das neue Erbrecht – ausgewählte Einzelfragen, NZ 2016/1, 7.

15 *Gregor Christandl/Kristin Nemeth*, Das neue Erbrecht – ausgewählte Einzelfragen, NZ 2016/1, 6.

16 *Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 539 Rz 1.

17 *Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 540 Rz 1.

18 *Gregor Christandl/Kristin Nemeth*, Das neue Erbrecht – ausgewählte Einzelfragen, NZ 2016/1, 7.

19 *Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 553 Rz 1.

Weinkeller bzw die „Folterkammer“ als Bezeichnung für das Fitnessstudio.²⁰ Beruft sich jemand auf den subjektiven Sprachgebrauch des Testators bei der Auslegung des Testaments, trifft denjenigen auch die Beweispflicht.²¹

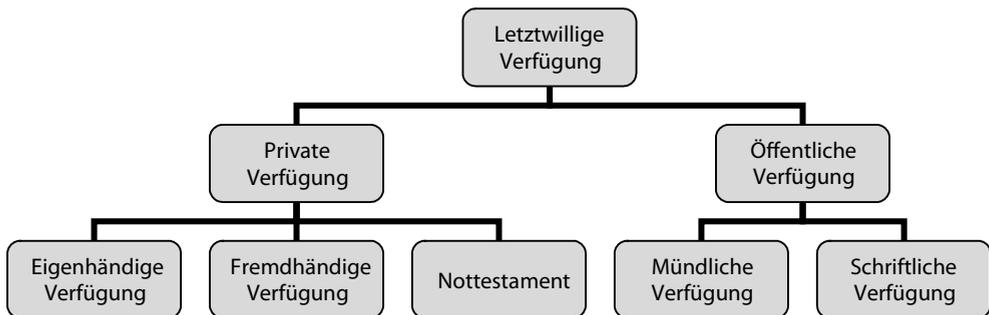
1.2.2. Testament/sonstige Verfügungen

Ein Testament liegt iSd § 552 Abs 2 ABGB vor, wenn über die Erbfolge verfügt wird. Des Weiteren können im Sinne der Norm auch sonstige Verfügungen getroffen werden, insbesondere Vermächtnisse, Auflagen oder die Einsetzung von Testamentvollstreckern.²²

1.2.3. Voraussetzung beim Erblasser

Die Testierfähigkeit iSd § 567 ABGB ist eine Grundvoraussetzung des gültigen Zustandekommens einer letztwilligen Verfügung.²³ Trifft der Erklärende eine letztwillige Verfügung, wissentlich und willentlich, ist die Testierfähigkeit gegeben.²⁴ Diese Anforderungen sind jedoch geringer als an die Geschäftsfähigkeit.²⁵ Mündige Minderjährige sind iSd § 569 ABGB beschränkt testierfähig,²⁶ dies jedoch nur mündlich vor Gericht oder einem Notar.²⁷ Eine Ausnahme iSd § 584 ABGB besteht jedoch im Notfall.²⁸ Unmündige Minderjährige haben hingegen nicht die Möglichkeit, ein Testament anzufertigen.²⁹

1.2.4. Voraussetzungen für letztwillige Verfügungen



Letztwillige Verfügungen können in verschiedenen Formen auftreten. Unterschieden wird dabei zwischen privaten und öffentlichen Verfügungen.³⁰

20 Spruzina in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 553 Rz 2.

21 Spruzina in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 553 Rz 3.

22 § 552 ABGB.

23 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 567 Rz 1.

24 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 566 Rz 3.

25 Zankl, Erbrecht⁸ 57, Rz 24.

26 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 569 Rz 2.

27 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 569 Rz 3.

28 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 584 Rz 2.

29 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 569 Rz 1.

30 Zankl, Erbrecht⁸ 67, Rz 32.

Die privaten wiederum unterteilen sich in eigenhändige,³¹ fremdhändige³² und das Nottestament.³³ Schreibt der Testator seinen eigenen Willen nieder und unterschreibt diesen, handelt es sich um ein eigenhändiges Testament.³⁴ Eine fremdhändige Verfügung hingegen muss vom Testator eigenhändig unterschrieben werden. Zusätzlich muss er vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen mittels eines eigenhändig geschriebenen Zusatzes bestätigen, dass dies sein letzter Wille ist. Des Weiteren muss die Identität der Zeugen aus der letztwilligen Verfügung ersichtlich sein, welche diese auch mittels Unterschrift zu bestätigen haben.^{35,36} Der Testator kann sich in Bezug auf den eigenhändig zu schreibenden Zusatz verschiedenster Ausdrücke bedienen. Lediglich die Testierabsicht muss daraus klar hervorgehen.³⁷ Ist der Testator nicht schreibkundig, so muss er anstatt der Unterschrift und dem selbstgeschriebenen Zusatz ein Handzeichen in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen geben.³⁸ Darauf folgend hat der Testator seinen letzten Willen ausdrücklich vor den anwesenden Zeugen zu erklären.³⁹ Bei unmittelbar drohender Gefahr, die Testierfähigkeit zu verlieren oder zu versterben, kann der Testator ein Nottestament errichten. Dieses hat er vor zwei Zeugen schriftlich oder mündlich zu erklären. Drei Monate nach Wegfall der Gefahrensituation verliert die dadurch errichtete letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit.⁴⁰

Öffentliche Verfügungen können mündlich oder schriftlich vor Gericht bzw einem Notar errichtet werden.⁴¹

1.2.5. Widerruf, Anfechtung

Eine letztwillige Verfügung kann iSd § 552 ABGB jederzeit widerrufen werden.⁴² Dero­gatorische Klauseln, bei denen sich der Erblasser somit die Widerrufsmöglichkeit selbst ausschließt, sind nicht rechtskonform.⁴³ Unterschieden wird zwischen dem ausdrücklichen und dem stillschweigenden Widerruf.⁴⁴ Beim ausdrücklichen Widerruf wird die Verfügung explizit vom Erblasser widerrufen. Dies ist sowohl schriftlich als auch mündlich durchführbar, der Erblasser muss somit keine neue Verfügung errichten. Eine Zerstörung der Urkunde iSd § 721 ABGB führt zum selben Ergebnis.⁴⁵ Erstellt der Erblasser jedoch trotz allem eine neue, veränderte Verfügung, handelt es sich dabei um einen stillschweigenden Widerruf. Ist es aber das Ziel des Erblassers, die alte Verfügung mittels dieses Vorganges nicht gänzlich aufzuheben, muss er diese in der neuen Verfügung iSd § 713 ABGB ausdrücklich bestätigen.⁴⁶

31 Zankl, Erbrecht⁸ 62, Rz 32.

32 Zankl, Erbrecht⁸ 64, Rz 32.

33 Zankl, Erbrecht⁸ 67, Rz 32.

34 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 578 Rz 1.

35 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 579 Rz 1.

36 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 579 Rz 1/2.

37 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 579 Rz 1/1.

38 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 580 Rz 3.

39 Apathy/Neumayr in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵, § 580, 592.

40 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 584 Rz 2.

41 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 581 Rz 1.

42 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 552 Rz 2

43 Nemeth/Eccher in Schwimann/Neumayr, ABGB⁴, § 716 Rz 1.

44 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 717 Rz 3.

45 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 717 Rz 2.

46 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 717 Rz 1.

Bei sonstigen letztwilligen Verfügungen (den früher sogenannten Kodizillen) ist jedoch zu beachten, dass eine spätere Verfügung die vorherige nur dann aufhebt, wenn sie gegenseitig im Widerspruch stehen.⁴⁷ Vernichtet der Erblasser die spätere Verfügung, die frühere schriftliche Anordnung lässt er aber unversehrt, so spricht man von dem Wiederaufleben der früheren Verfügung.⁴⁸ Ist die zeitliche Reihenfolge bei mehreren vorhandenen Verfügungen nicht mehr feststellbar, gelten diese in vollem Umfang, sollten sie nebeneinander bestehen können.⁴⁹

Kommen Irrtümer auf, führt dies zur Anfechtbarkeit der Verfügung. Die Art des Irrtumes ist dabei irrelevant. Ein wesentlicher Irrtum führt ebenfalls zur Anfechtbarkeit wie gegebenenfalls auch ein Motivirrtum.⁵⁰

1.2.6. Vermächtnis

Wird durch die Zuwendung des Erblassers keine Erbstellung begründet, handelt es sich um ein Vermächtnis und kein Erbrecht. Im Sinn des § 535 ABGB bekommt der Vermächtnisnehmer eine bestimmte Sache und keinen Erbteil, der sich auf die ganze Verlassenschaft bezieht. Der Vermächtnisnehmer ist Einzelrechtsnachfolger und kein Gesamtrechtsnachfolger.⁵¹

In der Regel sind Dritte die Begünstigten eines Vermächtnisses. Es besteht jedoch auch für einen Erben die Möglichkeit, durch Vermächtnis mittels Voraus- oder Hineinvermächtnis begünstigt zu werden. Beim Vorausvermächtnis gebührt dem Erben im Voraus das Vermächtnis, zusätzlich zu seinem Erbteil. Im Gegensatz dazu ist beim Hineinvermächtnis dieses auf den Erbteil anzurechnen.⁵²

Reicht die Verlassenschaft nicht zur Befriedigung aller aus, sind die Vermächtnisse zu kürzen, wenn der Erbe pro viribus bedingt haftet. Gläubiger stehen in der Rangordnung über den Vermächtnisnehmern. Die Kosten für das Verlassenschaftsverfahren und das Begräbnis sind ebenso vorab zu bezahlen wie die Begleichung von Pflichtteilsansprüchen und etwaigen Ansprüchen des Verlassenschaftskurators bzw verwaltenden Erben. Ist unter den Pflichtteilsberechtigten auch ein Vermächtnisnehmer, wird sein Anspruch aus dem Vermächtnis bis zur Höhe des Pflichtteilsanspruches darunter gereiht. Ergibt der Anspruch aus dem Vermächtnis jedoch eine höhere Forderung, wird der darüber hinaus gehende Betrag gekürzt.⁵³ Das Vermächtnis wird außerdem gekürzt, wenn der Pflichtteilsberechtigte durch den Erblasser nicht ausreichend bedacht wurde oder die Anteile des Erben bzw des Vermächtnisnehmers so groß sind, dass die Pflichtteilsberechtigten nicht mehr bedient werden können.⁵⁴

47 Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 714 Rz 1.

48 Apathy/Musger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵, § 723 Rz 1.

49 Apathy/Musger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵, § 715 Rz 2.

50 Gruber/Sprohar-Heimlich/Scheuba in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge, § 16 Rz 41.

51 Werkusch-Christ in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 535 Rz 1.

52 Zankl, Erbrecht⁸ 107, Rz 69.

53 Apathy/Neumayr in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵, § 692 Rz 1.

54 Musger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵, § 764 Rz 2.

Der Vermächtnisnehmer hat des Weiteren gemäß § 749 ABGB ein außerordentliches Erbrecht. Dieses außerordentliche Recht kommt jedoch nur zum Tragen, wenn kein Erbe zur Erbschaft gelangt, kein Ersatzerbe nachkommt, kein Anwachsungsberechtigter vorhanden ist, es keinen gesetzlichen Erben bzw keinen Lebensgefährten gibt. Ist dies der Fall, wird der Vermächtnisnehmer zum Erben berufen.⁵⁵ Als Damnationslegat ist der Anspruch des Vermächtnisnehmers ein schuldrechtlicher. Das Vermächtnis ist iSd § 685 ABGB im Zweifel sogleich mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen. Streitig kann dieser Anspruch mit Fälligkeit gegen die Verlassenschaft bzw nach Einantwortung gegen die Erben mit Vermächtnisklage geltend gemacht werden. Dabei kann sowohl die Leistung als auch die Feststellung der Gültigkeit des Vermächtnisses der Anknüpfungspunkt sein.⁵⁶

1.2.7. Ersatz- und Nacherbschaft

Die Ersatz- und Nacherbschaft sind in der Praxis häufige Gestaltungsvarianten von letztwilligen Verfügungen.⁵⁷

1.2.7.1. Ersatzerbschaft

Ist der vom Erblasser eingesetzte oder auch der gesetzliche Erbe nicht zur Erbschaft gelangt, tritt die Ersatzerbschaft iSd § 604 ABGB ein.⁵⁸ Der Erblasser hat diesen Fall jedoch zu verfügen.⁵⁹ Die Ersatzerbschaft wird nicht vermutet und tritt somit nicht ohne Verfügung ein.⁶⁰ Ist eine Ersatzerbschaft gültig verfügt, wird der letztwillig Verfügende vom Ersatzerben beerbt, wenn dieser erbfähig ist und den Tod des Erblassers überlebt hat.⁶¹ Stirbt der Ersteingesetzte nach dem Erbfall, aber vor der Erbeintrittserklärung, dann muss der Erbfall vom Ersatzerben erlebt werden. Die Transmissare des Ersatzerben gehen in diesem Fall jenen des Ersteingesetzten vor. Stirbt der Ersteingesetzte jedoch erst nach der Erbantrittserklärung, gehen dessen Erben dem Ersatzerben und seinen Transmissaren vor.⁶² Nimmt der ersteingesetzte Erbe die Erbschaft iSd § 615 ABGB an, erlischt die Ersatzerbschaft. Das Erlöschen dieser gilt unter anderem auch für den Fall der Erbunfähigkeit, dem Vorversterben oder der Ausschlagung des Ersatzerben.⁶³

1.2.7.2. Nacherbschaft

Die Nacherbschaft regelt die Erbfolge insofern, als sie auch für die Zukunft wirkt. Das bedeutet, der Erblasser bestimmt nicht nur seinen Erben, sondern auch, wer sein Vermögen nach seinem Erben bekommen soll. Ist kein entsprechender Zeitpunkt bestimmt, ist dies iSd § 608 Abs 2 ABGB der Tod des Vorerben.⁶⁴ Der Erblasser kann ohne Be-

55 *Apathy/Musger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵, § 749 Rz 1.

56 *Werkusch-Christ* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 535 Rz 4.

57 *Apathy/Neumayr* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵, § 604 Rz 1.

58 § 604 ABGB.

59 *Apathy/Neumayr* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵, § 604 Rz 2.

60 OGH 2.4.1952, 2 Ob 272/52.

61 *Apathy/Neumayr* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵, § 604 Rz 3.

62 *Eccher* in *Erbrecht – Bürgerliches Recht* Band VI⁶ 85, Rz 4/102.

63 *Kletečka/Holzinger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 615, Rz 1.

64 *Apathy/Neumayr* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵, § 608 Rz 1.